



# Törnbedingungen

## Vorbemerkungen

Eigentümer der Bark „Alexander von Humboldt“ ist die Deutsche Stiftung Sail Training (DSST). Sie ist als Eigentümerin zuständig für die Organisation und Durchführung des gesamten Segeltörns und für die Besetzung des Schiffes mit Stammbesatzung und Mitseglern, in Zusammenarbeit mit der Sail Training Association Germany (S.T.A.G.)

Zielsetzung der DSST und der S.T.A.G. ist es u. a., vornehmlich jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unter fachkundiger Leitung erfahrener S.T.A.G.-Seeleute traditionelle Seemannschaft zu lernen, Teil eines Teams zu sein, unter fordernden Verhältnissen auf andere Rücksicht zu nehmen und Selbstdisziplin zu üben.

Die DSST ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und betreibt die Bark „Alexander von Humboldt“ demnach nicht gewerbsmäßig, sondern lediglich zur Erfüllung rein ideeller Zwecke. Der Mitsegler und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift auf der Anmeldung diese besonderen Gegebenheiten und die nachfolgenden Bedingungen ausdrücklich an.

Er unterwirft sich als Mitsegler der Bordordnung und verpflichtet sich, die Anweisungen der Schiffsführung wie ein Mitglied der Stammbesatzung zu befolgen. Er erkennt an, dass die Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiffsführung, in Bezug auf Sicherheit und Ordnung an Bord, zum Ausschluss vom Segeltörn führen kann.

Voraussetzung für die Teilnahme am Segeltörn ist die Mitgliedschaft in der S.T.A.G. Besteht eine Mitgliedschaft noch nicht, so ist sie gleichzeitig mit der Törn Anmeldung zu beantragen. Der Mitgliedsausweis ist während der Reise an Bord mitzuführen. Die Mitgliedschaft in der S.T.A.G. kann durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## 1. Anmeldung/Bestätigung

Mit dem unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Anmeldeformular bietet der Anmelder der DSST den Vertrag über die Teilnahme am Segeltörn verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Törnbeschreibung und die ergänzenden Informationen der DSST für den jeweiligen Törn, soweit diese dem Anmelder vorliegen. Der Anmelder hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitseglern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der DSST zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die DSST dem Anmelder eine schriftliche Reisebestätigung übersenden. Hierzu ist sie nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Anmelder weniger als 7 Werktage vor Törnbeginn erfolgt.

Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung der DSST vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der DSST vor, an das diese für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist der DSST die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

## 2. Törnbeitrag

Eine Anzahlung in Höhe von € 150,00 pro Person ist unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB zu überweisen. Die Bankverbindungen, auch der S.T.A.G., sind dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen. Gleichzeitig wird der Mitgliedsbeitrag für die S.T.A.G. fällig, sofern dieser für das laufende Jahr noch nicht entrichtet worden ist. Der restliche Törnbeitrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Törns zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass der Segeltörn nicht mehr aus dem in Ziffer 10 Satz 4 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei kurzfristiger Anmeldung ist der gesamte Törnbeitrag mit Erhalt der Bestätigung und gegen Aushändigung des Sicherungsscheins zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass der Segeltörn – wie gebucht – durchgeführt wird.

Daure der Törn nicht länger als 24 Stunden, schließt er keine Übernachtung ein und übersteigt der Törnbeitrag € 75,00 nicht, so darf der volle Törnbeitrag auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

Leistet der Anmelder die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die DSST berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Anmelder mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

## 3. Änderung des Törnbeitrags

Die DSST behält sich vor, den vertraglich vereinbarten Preis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren, oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann die DSST den Törnbeitrag in der Weise erhöhen, dass die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Kabinenplätze geteilt wird.

Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Angaben wie beispielsweise Hafengebühren gegenüber der DSST erhöht, so kann der Törnbeitrag um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Vertrages kann der Törnbeitrag in dem Umfang erhöht werden, in dem sich der Törn dadurch für die DSST verteuert hat.

Eine Erhöhung nach den vorstehenden Absätzen ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Törnbeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für die DSST nicht vorhersehbar waren.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Törnbeitrags hat die DSST den Anmelder unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reisetminus verlangt wird, ist unwirksam. Bei Preiserhöhung um mehr als 5 % (oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung) ist der Anmelder berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn die DSST in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Anmelder hat diese Rechte unverzüglich nach der Mitteilung der DSST über die Preiserhöhung (bzw. Änderung der Reiseleistung) gegenüber geltend zu machen.

## 4. Rücktritt durch den Anmelder

Der Anmelder kann jederzeit vor Törnbeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Erklärung bei der DSST. Es wird empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen schriftlich zu erklären. Wenn der Anmelder zurücktritt oder den Törn nicht antritt, verliert die DSST den Anspruch auf den Törnbeitrag. Stattdessen kann die DSST, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit vom dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

Sofern der Anmelder nicht nachweist, dass kein Schaden oder lediglich ein geringer Schaden entstanden ist, wird die Höhe des Entschädigungsanspruchs unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung wie folgt pauschal vereinbart:

Rücktritt bis 45 Tage vor Törnbeginn 25 % des Törnbeitrages; vom 44. bis 21. Tag vor Törnbeginn 50 % des Törnbeitrages, vom 20. bis 8. Tag vor Törnbeginn 75 % des Törnbeitrages; bei Rücktritt ab dem 7. Tag vor Törnbeginn oder Nichterscheinen 90 % des Törnbeitrages.

## 5. Umbuchungen

Ein Anspruch des Anmelders nach Vertragsabschluss auf Änderung hinsichtlich des Reisetmins, des Törnziels oder des Törntrits (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Anmelders dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die DSST dafür ein Umbuchungsentgelt von € 30,00 pro Teilnehmer erheben, sofern die Umbuchung bis 45 Tage vor Törnbeginn erfolgt.

Umbuchungswünsche des Anmelders, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücksicht vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4 zu den dortigen Bedingungen und gleichzeitigiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 6. Leistungen und Fremdleistungen

Mit dem Törnbeitrag wird die materielle Grundlage für die Realisierung der verfassungsgemäßen Stiftungszwecke der DSST geschaffen. Er schließt die Verpflegung an Bord und die Unterbringung in Kabinen mit 4 oder 8 Kojen ein. Die DSST erbringt deshalb eine Leistung, nämlich den Segeltörn insgesamt. Die An- und Abreise zum Liegeplatz des Schiffes ist Angelegenheit des Teilnehmers und liegt außerhalb der Leistungen und des Verantwortungsbereiches der DSST und der Schiffsführung.

Linienbeförderungen, wie z. B. Busreisen, Fährschiffs- und Flugverbindungen sowie zusätzliche Hotelaufenthalte, Ausflüge und Sonderveranstaltungen sind fremde Leistungen und werden von der DSST lediglich vermittelt. Für solche vermittelten Leistungen übernimmt die DSST keinerlei Haftung. Zuständig und verantwortlich sind dafür ausschließlich die jeweiligen Beherbergungsbetriebe und Verkehrsträger. Für Flüge gelten die jeweiligen Bedingungen der Flugesellschaften. Die Inanspruchnahme dieser von der DSST empfohlenen Fremdleistungen ist den Teilnehmern freigestellt und nicht Bestandteil des Vertrages.

Sofern die Teilnehmer ihre Anreise selbst organisiert haben, haben sie bei verspäteter Ankunft am Einschiffungshafen keinen Anspruch darauf, dass die Abfahrt des Schiffes aufgrund dieser Verspätung verzögert wird. Anfallende Kosten, um das Schiff nachträglich zu erreichen, gehen zu Lasten des Anmelders.

## 7. Aufenthalt an Bord

Mit der Einschiffung wird der Teilnehmer als Mitsegler Mitglied der Besatzung. Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord, wie Segelmanöver, See- und Hafennache, Ruder, Ausguck, Backschaft und Reinschiff, teilzunehmen

und die Sicherheitsvorschriften an Bord sowie die Bordordnung, Zoll- und Polizeivorschriften in den jeweiligen Häfen einzuhalten. Bei groben und/oder beherrschenden Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung an Bord sowie bei Nichtbefolgen diesbezüglicher Anordnungen der Schiffsführung kann der Teilnehmer im nächsten Hafen von der Weiterreise ausgeschlossen werden. Übernahme bzw. Ersatz der Heimreisekosten sowie Anspruch auf Rückzahlung des Törnbeitrages ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Verantwortlichkeit der DSST bzw. der Schiffsführung für die Mitsegler endet mit Verlassen des Schiffes. Landgang und Ausflüge erfolgen in Eigenverantwortung der betreffenden Mitsegler, auch wenn die Schiffsführung bei der Organisation behilflich ist.

## 8. Gesundheit des Mitseglers

Der Anmelder versichert mit seiner verbindlichen Anmeldung, dass er organisch und psychisch gesund, nicht drogen- oder tab-lettenabhängig ist und nicht an einer ansteckenden oder Anfallkrankheit leidet. Er versichert weiter, dass er bei mehrtägigen Törns auf hoher See im Rahmen seiner Möglichkeit an den erforderlichen Arbeiten zum Segel-, Wach- und Schiffsbetrieb teilnehmen kann. Jeder Teilnehmer muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung in tiefem Wasser schwimmen können. Mangelndes Hör- oder Farbunterscheidungsvermögen muss dem Kapitän vor Beginn der Reise gemeldet werden. Sehfehler müssen durch Sehhilfen (Augengläser/Kontaktlinsen) ausgeglichen werden.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Bedingungen kann die Schiffsleitung zum Schutz des Teilnehmers, des Schiffes, des Schiffsbetriebes und der übrigen Teilnehmer anordnen, dass der Teilnehmer im nächstgelegenen Hafen das Schiff verlassen und auf eigene Kosten die Heimreise antreten muss.

## 9. Mindestalter

Das Mindestalter der Mitsegler ist bei Einzelpersonen 15 Jahre. Für Atlantik- und Mittelmeertörns gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Bei Gruppen- und Familienreisen sind Abweichungen von diesen Voraussetzungen nach vorheriger Absprache und Genehmigung möglich.

## 10. Rücktritt und Kündigung durch die DSST

Sollte der Törn aus irgendeinem wichtigen Grund, z. B. wegen eines Maschinen-/Schiffsschadens oder aufgrund höherer Gewalt, annulliert werden müssen, wird der Törnbeitrag an den Anmelder zurückbezahlt. Ein weitergehender Anspruch des Teilnehmers besteht nicht. Die Mindestteilnehmerzahl der Mitsegler für den Törn beträgt 20 Personen. Die DSST hat das Recht, bis vier Wochen vor Törnbeginn den Törn abzusagen, wenn diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die entsprechende Erklärung wird dem Anmelder unverzüglich zugeleitet. Sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der Anmelder entsprechend informiert. Ein bereits gezahlter Törnbeitrag wird unverzüglich an den Teilnehmer erstattet.

## 11. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Die DSST kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung der DSST nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die DSST, so behält sie den Anspruch auf den Törnbeitrag; sie muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen anrechnen lassen.

## 12. Änderung des Törnplanes

Die DSST sowie die von ihr berechnete Schiffsführung behalten sich vor, Änderungen der Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie der Abfahrts- und Ankunftszeiten und/oder eine Änderung der Route vorzunehmen, sofern dieses nach Vertragsabschluss notwendig werden sollte und die Änderungen von der DSST nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden. Die Änderungen oder Abweichungen sind nur gestattet, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Törns nicht beeinträchtigen. Soweit unter Berücksichtigung der in den Vorbemerkungen genannten besonderen Gegebenheiten der Segeltörns zu zwingenden nautischen Gründen der Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten nicht zu dem vorgesehenen Termin erreicht werden kann, bestehen keine Ansprüche der Mitsegler auf Ersatz dadurch bedingter Mehrkosten im Zusammenhang mit An- bzw. Abreise.

Die DSST ist verpflichtet, die Mitsegler über Änderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird sie den Mitseglern eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Im Falle einer erheblichen Änderung des gebuchten Törns ist der Mitsegler berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem wenigstens gleichwertigen Törn zu verlangen, wenn die DSST in der Lage ist, einen solchen Törn ohne Mehrpreis für den Mitsegler aus ihrem Angebot anzubieten. Der Mitsegler hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der DSST über die Änderung des Törnverlaufs dieser gegenüber geltend zu machen.

## 13. Haftung

Der Mitsegler verzichtet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – soweit rechtlich zulässig – auf alle Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gegen DSST und S.T.A.G., deren Organe, die Schiffsführung und die von der DSST/S.T.A.G. berufenen Stammbesatzungsmitglieder und Mitsegler. Die DSST/S.T.A.G., ihre Organe, die Schiffsführung und die von der DSST/S.T.A.G. berufenen Stammbesatzungsmitglieder verzichten ihrerseits nach Maßgabe ihrer hinterlegten Erklärungen auf alle Ansprüche, aus welchen Gründen auch immer, gegen den Mitsegler.

Soweit der Haftungsausschluss aus irgendeinem Grunde nicht rechtswirksam sein sollte, gelten folgende Haftungsbegrenzungen: Die vertragliche Haftung der DSST/S.T.A.G. auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Törnbeitrages beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die DSST/S.T.A.G. herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Törnbeitrag gilt auch, soweit die DSST/S.T.A.G. für einen dem Törn Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines anderen Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen die DSST/S.T.A.G., deren Organe, der Schiffsführung und der von der DSST/S.T.A.G. berufenen Stammbesatzungsmitglieder, gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung haftet die DSST bei Personenschäden bis € 75.000,00, bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Törnbeitrages. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Törnbeitrag und Reise.

Für das Abhandkommen von Reisegepäck, persönlichen Gegenständen und Geld wird keine Haftung übernommen.

## 14. Versicherungen

Es wird der Abschluss einer Freizeitunfallversicherung und Krankenversicherung sowie einer Reisegepäck- und Reiseerücktrittskostenversicherung empfohlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine normale Krankenversicherung Rückführungskosten zum Heimatort nicht einschließt und dass für die Törnteilnahme kein Versicherungsschutz bei der Seeburgergenossenschaft besteht.

## 15. Mitgliedsbeiträge der S.T.A.G.

Jahresbeitrag derzeit € 60,00. Jugendliche € 30,00. Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ebenfalls € 30,00. Die S.T.A.G. ist als gemeinnütziger, besonders förderungswürdigen Zwecken dienender Verein im Vereinsregister 785 Amtsgericht Bremerhaven eingetragen.

## 16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung des Törns geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der DSST unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden. Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Törn dem Vertrag nach Ende sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmer und der DSST Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder die DSST die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 17. Gerichtsstand

Organisator des Törns ist die Deutsche Stiftung Sail Training (DSST), H.-H.-Meier-Straße 6 B (Hafeninsel), 27568 Bremerhaven. Die DSST ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts, genehmigt durch den Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen.

Gerichtsstand für Vollkaufleute und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Prozesse gegen die DSST ist Bremerhaven.

## 18. Allgemeines

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Anmelder bzw. Teilnehmer und der DSST findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Für die Einhaltung von Einreisebestimmungen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Jeder Teilnehmer hat zudem selbst darauf zu achten, dass sein Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Kosten für die Visaerteilung und/oder sonstige den Teilnehmer betreffende behördlichen Kosten für Ein- und Ausreise sind von dem jeweiligen Teilnehmer zu tragen.

Sollte die eine oder andere Bestimmung aus diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bestehen und die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages unberührt.

Gültig ab 1. Oktober 2007

